

ſtand eine Verringerung ſeiner Exiſtenzbedingungen eingetreten iſt und er inſofern das Schickſal aller Volksgenoffen teilt, muß jeder objektive Beobachter zugestehen.

Es iſt übrigens reizvoll, die letzte Nummer der Mitteilungen für Preisprüfungsſtellen zu leſen. Es kommt in ihr an verſchiedenen Stellen zum Ausdruck, daß bei Vorhandenſein einer normalen Marktlage gegen den Wiederbeſchaffungspreis keine Bedenken beſtehen, weil dann Marktpreis und Wiederbeſchaffungskosten identifiſch ſein. Stern in ſeinem erwähnten Aufſatz meint, daß vom Augenblick an, wo es gelänge, objektive Maßſtäbe zur Berechnung der Wiederbeſchaffungskosten zu gewinnen, der Wiederbeſchaffungspreis Anerkennung finden werde. Einen ſolchen Maßſtab ergäbe aber jetzt ſchon die normale Marktlage.

Das RG. ſtellt in ſeinem Urteil die Frage nach dem Vorliegen einer übermäßigen Preisſteigerung darauf ab, ob ſich der Preis in den Grenzen des regelrechten Marktpreises halte, und verneint dann Preiswucher. Da das Geſetz nunmehr auch den gleichen Standpunkt vertritt, ſo iſt damit ſehr viel gewonnen. Denn beſpielsweiſe für den Buchhandel iſt die Frage, ob eine normale Marktlage gegeben ſei, unbedingt zu bejahen. Beſtimmt ſich dieſe, wie das RG. ausführt, nach dem richtigen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, dergeltalt, daß die Nachfrage das Angebot nicht überſteigt, ſo liegt im Buchhandel eine normale Marktlage vor. Bei ihm läßt ſich in vielen Fällen geradezu von einer Überproduktion und von einem Überwiegen des Angebots gegenüber der Nachfrage reden. Der Einwand, die Monopolſtellung des Verlags verhindere die aus dem Überangebot entſpringende preisſenkende Tendenz, iſt deſhalb hinſällig, weil eine ſolche Monopolſtellung bezüglich der Preisgeſtaltung nicht einmal beim ſchwerwiſſenſchaftlichen Verlag vorhanden iſt; auch dieſer iſt mit Rückſicht auf die Konkurrenz zu knappſter Kalkulation gezwungen. Gerade bei der Kalkulation des Buches und bei der Preisfeſtſetzung nach Grund- und Schließelzahl zeigt ſich, daß die Urſache für die Preisſteigerung lediglich die Geldentwertung iſt, wie ſie in den für die Bucherzeugung auſſchlaggebenden Faktoren zum Ausdruck kommt. »Bloße Steigerung der Geſtehungskosten inſolge der Geldentwertung reicht aber nicht aus, eine Notmarktlage anzunehmen, und die Kaufkraft der Mark und ihr Steigen und Sinken hat mit einer Notmarktlage nichts zu tun. Ebenſowenig begründen für ſich allein eine Notmarktlage die Verſchiebung des Einkommens und der Umſtand, daß einzelne Waren wegen ihres hohen Preiſes nur noch wenigen Volksgenoffen zugänglich ſind« (ſo das Reichsgericht).

Bei der überwiegenden Bedeutung, die dem Nachweis einer normalen Marktlage nach der Judikatur und nunmehr auch nach dem Geſetz zukommt, hat der Buchhandel alle Gründe, ſich dieſe Ausführungen des Reichsgerichts zu eigen zu machen. Bei allen Preiswuchersachen wird mit Nachdruck zu verlangen ſein, daß in erſter Linie dieſe Frage vom Gericht klargestellt wird, um ſo mehr, als ſich für den Fall ihrer Bejahung ein Eingehen auf die Nachprüfung der Geſtehungskosten und der Auswirkung der Geldentwertung erübrigt.

Noch eine weitere wichtige Änderung der Verordnung vom 13. Juli mag hier kurz Erwähnung finden, weil ſie für den Buchhandel von grundlegender Bedeutung iſt: Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 und mit ihr deren ominöſer § 2 tritt mit dem 15. August außer Kraft. Die Etikettierungspflicht für Markenartikel wird allerdings in der Verordnung über Handelsbeſchränkungen von neuem aufgeſtellt; das Verbot der nachträglichen Hinaufzeichnung für Gegenstände des täglichen Bedarfs, deren Kleinhandelspreis der Hersteller feſtſetzt, iſt aber nicht beibehalten worden.

Vom Buchhandel iſt von jeher darum gekämpft worden, die Unterſtellung der Bücher unter dieſe Vorſchrift zu verhindern, weil Bücher nicht als Markenartikel angeſehen werden können; nur auf ſolche ſollte ſich aber generell die Kennzeichenverordnung erſtreden.

Völlig widerſinnig wurde die Vorſchrift, als die Auswirkung der Geldentwertung auf die Preisbildung anerkannt, mit Rückſicht auf § 2 der Kennzeichenverordnung aber für Waren mit feſtem Kleinhandelspreis abgelehnt wurde. Wenn der Geſetzgeber dieſe Beſtimmung ſtreicht, ſo vollzieht er damit nur eine Selbſtverſtändlichkeit. Es bleibt nur zu bedauern, daß dieſes nicht ſchon längſt geſchehen iſt, weil damit weiten Handelskreiſen Beunruhigung erſpart geblie-

ben wäre. In den gegenwärtig auf Grund des § 2 noch ſchwebenden Verfahren wird mit allem Nachdruck auf die bevorſtehende Aufhebung hinzuweiſen ſein.

Ob dieſe Verfahren nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung gemäß § 2 des Strafgeſetzbuchs einzustellen ſind oder Freispruch zu erfolgen hat, kann zweifelhaft ſein. Das Reichsgericht hat in verſchiedenen Entſcheidungen (ſo Straſſachen Bd. 50, S. 401; Bd. 55, S. 172) die Auffaſſung vertreten, daß die Außerkraftſetzung von Kriegs- oder Übergangsgesetzen für unter der Herrſchaft des alten Geſetzes begangene Verfehlungen keine Straffreiheit begründe.

Es handle ſich, ſo führt es aus, hier immer um Normierung von Deliktshandlungen, denen von vornherein nur beſchränkte Geltungsdauer zukommen ſolle. Das ſinde ſchon darin Ausdruck, daß regelmäßig der Reichskanzler ermächtigt werde, die Beſtimmung zu gegebener Zeit außer Kraft zu ſetzen. Geſchehe dieſes, ſo beruhe die Aufhebung ſtets auf einer Veränderung der tatſächlichen Verhältnisse, nicht aber auf einer Wandlung der Rechtsauffaſſung. Nur aber wenn letzteres zuträfe, käme § 2 des Strafgeſetzbuchs zur Anwendung, wonach die Aufhebung der Strafnorm den Täter ſtraffrei mache.

Gerade in Anerkennung dieſer Stellungnahme des oberſten Gerichtshofs wird man aber die Einſtellung der auf Grund des § 2 der Kennzeichenverordnung noch ſchwebenden Verfahren fördern können. Die Aufhebung erfolgt zweifellos nicht, weil ſich die tatſächlichen Verhältnisse verändert haben; dann müßte ja das geſamte, in der neuen Sammelverordnung zuſammengezogene Recht aufgehoben werden. Vielmehr wird der § 2 der Kennzeichenverordnung nicht erneuert, weil der Geſetzgeber einſehen mußte, daß er mit den Geldentwertungsauswirkungen unvereinbar iſt. Die Anerkennung der auſſchlaggebenden Bedeutung der Geldentwertung entſpringt aber einer veränderten Rechtsauffaſſung, nicht einer Veränderung der tatſächlichen Verhältnisse.

Gelingt es nicht, dieſer Rechtsauffaſſung zum Siege zu verhelfen, ſo dürfte doch der ſich in der Außerkraftſetzung dokumtierende Wille des Geſetzgebers den Richter geneigt machen, die biſher ſchon gegen die Anwendung des § 2 auf den Buchhandel angeführten Gründe anzuerkennen und deſhalb zum Freispruch zu gelangen.

Neue Steuerliteratur.

Von Dr. Kurt Runge, Diplom-Steuerfachverſtändiger, Syndikus des Arbeitgeber-Verbandes der Deutſchen Buchhändler, Sitz Leipzig.

1. Dr. F. Findeisen: Der eiserne Bestand in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1923. Pappband Gz. 3,6.

Dieſe Schrift iſt als Band 9 der bekannten, von Prof. Dr. Großmann-Leipzig herausgegebenen »Bücherei für Bilanz und Steuern« erſchienen. Sie behandelt in eingehender Weiſe das Problem des eisernen Beſtandes, das auf dem Wege richtiger Gewinnermittlung unter Erhaltung der Subſtanz zu einer Analyſierung der Scheingewinne und zur Bildung grundsätzlicher Auffaſſungen über das Verhältnis zwischen Vermögen und Gewinn führt. Ausgehend von der Ware als Betriebsfaktor, der in ſeinen verſchiedenen Funktionen beleuchtet wird, entwidelt der Verfaſſer den Begriff des Warenlagers, den er im weſentlichen mit dem des Warenbeſtandes identifiziert. Die Maximalgrenze für das Warenlager wird ebenſowohl bei ſtabiler wie bei ſchwankender Währung durch das Eigenkapital gebildet, denn bei Beſchaffung des Warenlagers aus fremdem Kapital verwandelt ſich das Lager in ein Spekulationsobjekt. Demgegenüber ſteht das Minimallager, für das der Betriebsumfang die Vergleichsbasis bildet, und das uns bereits dem Weſen des eisernen Beſtandes nahebringt. Davon handelt der grundlegende dritte Abſchnitt des Buches. Die Haltung des eisernen Beſtandes, der, wiſſchaftlich betrachtet, zum Anlagevermögen gehört, muß durch die Natur des betreffenden Betriebes bedingt ſein; das Mehr iſt Spekulationslager. Neben dem geſamten eisernen Beſtand kann man auch von Spezial-Eisernen-Beſtänden ſprechen, da die Fortführung des Betriebes das Vorhandenſein der verſchiedenſten Minimalbeſtände (Deviſen, Kaſſe, Bank, Waren) vorausſetzt. Die ſchwierigſte Seite des Problems wird durch die Frage nach der Größe des eisernen Beſtandes berührt, für deren Bemefung die Verhältnisse